



Bundesnetzagentur

Bonn, 27. Oktober 2021

# Amtsblatt 20

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
80	Aufstellung des Frequenzplans gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG); Aktualisierung des Frequenzplans - Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit.....	1349
81	Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des <u>Myriota</u> Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 399,9 – 400,05 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 400,16 – 401 MHz (Richtung Weltraum – Erde).....	1350
82	Fristverlängerung für die Wiederzuteilung von Ortsnetzziffern, die aufgrund der Corona-Pandemie abgeschaltet wurden .....	1353
<b>Energie</b>		
83	Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 10 ff. VO (EU) 2016/1719 - AZ 622-21-006 .....	1355
84	Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Festlegung eines Mindesterbringungszeitraums, den FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern benötigen, um während des gefährdeten Zustands verfügbar zu bleiben, der Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebiets Kontinentaleuropa gemäß Artikel 156 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb - AZ 622-21-012.....	1355

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
<b>Mitteilungen</b>		
<b>Telekommunikation</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
280	§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Vodafone BW GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden; hier: BK11-21/005.....	1356

Mit-Nr.		Seite
281	§ 133 TKG; Antrag auf Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens Transatel SAS ./ Telefonica Germany GmbH & Co. KG; hier: Tenor der Entscheidung BK2b-21/005 .....	1357
282	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2022; hier: Verlängerung der Konsultationsfrist.....	1357
283	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5; Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet over SDH ab 01.01.2022; hier: Verlängerung der Konsultationsfrist.....	1357
284	Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA.....	1358

## **Energie**

### **Teil A**

#### **Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

285	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460; Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-21/612, „MARGIT 2023“).....	1362
286	§ 7 Abs. 6 StromNEV Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen.....	1362
287	§ 7 Abs. 6 GasNEV Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen.....	1363
288	Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk (Vorhaben 11); Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und 3 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG und § 27 Abs. 1 UVPG .....	1364
289	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-19-092 .....	1368

# Regulierung

## Telekommunikation

Vfg Nr. 80/2021

**Aufstellung des Frequenzplans gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz (TKG);**

**Aktualisierung des Frequenzplans**

**Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit**

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den aktuell gültigen Frequenzplan, zuletzt geändert im Dezember 2021, zu aktualisieren. Nach Abschluss der Aktualisierung wird der geänderte Plan als Frequenzplan gemäß § 54 TKG veröffentlicht.

Die Bundesnetzagentur erstellt gem. § 54 Abs. 1 TKG den FreqP auf der Grundlage der Frequenzverordnung (FreqV).

Zur Umsetzung der Ergebnisse und Beschlüsse der Weltfunkkonferenz 2019 (WRC-19)<sup>1</sup> ist der Frequenzplan in Gänze zu überarbeiten. Der Frequenzplan muss dabei den Vorgaben der Frequenzverordnung (FreqV) folgen. Diese wurde zuletzt am 03. Juni 2021<sup>2</sup> geändert. Durch die Weltfunkkonferenz waren dort ebenfalls zahlreiche Anpassungen erforderlich, die nun einer Umsetzung im Frequenzplan bedürfen. In diesem Zusammenhang wurden auch weitere Vorgaben aus internationalen Gremien (EU-KOM, CEPT, etc.) umgesetzt. Dabei wurden unter anderem der Durchführungsbeschluss 2020/1426 „zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5 875-5 935 MHz für sicherheitsbezogene Anwendungen intelligenter Verkehrssysteme (IVS)“ berücksichtigt, sowie die Einführung von WLAN im 6 GHz Bereich entsprechend in den Plan aufgenommen. Im Zuge der Aktualisierung wurden auch einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen, um die sehr hohe Qualität und Lesbarkeit des Frequenzplans weiter zu erhöhen.

Alle Änderungen, die sich alleine auf der Grundlage der Frequenzverordnung ergeben, sind aufgrund des Vorrangs der Frequenzverordnung bindend und entsprechend in den Frequenzplan zu übertragen. Entsprechenden Änderungsbegehren kann somit per se nicht gefolgert werden.

Weitere Details zu den geplanten Änderungen sind dem Planentwurf, dem Auszug mit den Änderungen im Änderungsmodus und der Synopse zu entnehmen. Die Dokumente stehen auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit (<http://www.bundesnetzagentur.de/Frequenzplan>).

Die Bundesnetzagentur legt nun den Entwurf der geplanten Änderungen zum Frequenzplan zur Beteiligung der betroffenen Kreise und der Öffentlichkeit gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 TKG vor.

Anregungen und Bedenken zu dem Entwurf des Frequenzplans können

**bis spätestens einschließlich 25. November 2021**

schriftlich und in deutscher Sprache bei der Bundesnetzagentur unter folgender Anschrift vorgebracht werden::

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dienststelle 221-1b - Frequenzplan -

Tulpenfeld 4                                    oder                                    Postfach 8001  
53113 BONN                                    53105 BONN

Telefax: 0228/14-6125

e-mail: [221-Postfach@bnetza.de](mailto:221-Postfach@bnetza.de)

Die Bundesnetzagentur legt nach Ablauf der o. g. Frist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken bis zum Abschluss des Aktualisierungsverfahrens zur Kenntnismahme aus. Die Auslage erfolgt in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de/Frequenzplan>.

Aufgrund der öffentlichen Auslage sollen die eingereichten Stellungnahmen keine Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Einreicher von Stellungnahmen müssen in Textform mitteilen, wenn sie nicht mit der Auslage in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundesnetzagentur einverstanden sind. Erfolgt eine entsprechende Mitteilung nicht, kann die Bundesnetzagentur von einem Einverständnis mit der Veröffentlichung ausgehen.

Die Bundesnetzagentur kann zur weiteren Klärung von widerstrebenden Belangen eine mündliche Anhörung durchführen. Eine Entscheidung über den endgültigen Inhalt der aktualisierten Einträge erfolgt unter Würdigung der Ergebnisse des Verfahrens abschließend durch die Bundesnetzagentur.

Nach Abschluss des Aktualisierungsverfahrens wird die Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt eine Mitteilung über die abschließende Fertigstellung des Plans veröffentlichen. Der Frequenzplan wird sodann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Der Abschluss des Aktualisierungsverfahrens ist im Februar 2022 geplant.

221/221-12

<sup>1</sup> World Radiocommunication Conference (WRC), s. <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artike/DG/weltfunkkonferenz.html>

<sup>2</sup> Frequenzverordnung vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1372)

Vfg Nr. 81/2021

### Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Myriota Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 399,9 – 400,05 MHz (Richtung Erde – Weltraum) und 400,16 – 401 MHz (Richtung Weltraum – Erde)

Der Frequenzbereich 399,9 – 400,05 MHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter der laufenden Nummer 237 (399,9 – 400,05 MHz) dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) D209 zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 400,16 – 401 MHz ist in der FreqV unter der laufenden Nummer 239 (400,15 – 401 MHz) dem MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) D208A D209, dem WELTRAUMFORSCHUNGSFUNKDIENST (Richtung Weltraum – Erde) D263, WETTERHILFENFUNKDIENST, WETTERFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) und Weltraumfern-wirkfunkdienst (Richtung Weltraum – Erde) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen MOBILFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Für die Frequenzbereiche 399,9 – 400,05 MHz und 400,16 – 401 MHz wird die Einhaltung folgender technischer Referenzen, Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt: EN 301 721, ECC Report 322, ERC/REC 74-01, ERC/DEC(99)06 und VO Funk.

Bei den Nutzungen des Myriota Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von stationären und mobilen Erdfunkstellen zu Land und Wasser zu umlaufenden (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 399,9 – 400,05 MHz und 400,16 – 401 MHz, die die nachfolgenden Frequenznutzungsbestimmungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das Myriota Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

### Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des Myriota Satellitenfunknetzes:

Bandbreite der Aussendung	4 kHz (IoT Modul) 50 kHz (Mikro Gateway)
Maximal abgestrahlte Leistung	5 dBW EIRP (IoT Modul) 8,37 dBW EIRP (Mikro Gateway)
Maximale Leistungsdichte	5 dB[W/4 kHz] (IoT Modul) -2,96 dB[W/4 kHz] (Mikro Gateway)
Polarisation	Vertikal linear und Horizontal linear
Modulation	MSK (IoT Modul) FSK (Mikro Gateway)

IoT – Internet of Things  
 FSK- Frequency-shift keying  
 MSK – Minimum-shift keying



- Für den Endausbau für das Satellitennetz von Myriota sind 52 Satelliten vorgesehen.
- Die Funkanwendung eines bei der ITU notifizierten deutschen Satellitennetzes, mit dem nicht abschließend koordiniert wurde, darf nicht gestört werden („non-Interference basis“ (NIB)).
- Die Frequenzzuteilung für das Myriota Satellitenfunknetz gewährt nicht das Recht auf exklusive Nutzung des zugeteilten Spektrums. Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag auch andere NGSO-Satellitensysteme in den Frequenzbereichen 399,9 - 400,05 MHz und 400,15 - 401 MHz für die Nutzung in Deutschland zuteilen. In diesem Fall hat Myriota entsprechende Intra-Service Vereinbarungen zu treffen, die einen verlässlichen Zugang zum Spektrum durch mehrere NGSO Satellitensysteme (Sharing) gewährleisten.
- Zum Schutz der Radioastronomie (RAS) im Frequenzbereich 406,1 – 410 MHz, darf der Wert der unerwünschten Aussendungen von -100 dB[W/4 kHz] nicht überschritten werden. Es werden alle nur möglichen Maßnahmen getroffen, um den Radioastronomiefunkdienst vor Störungen zu schützen.
- Erdfunkstellen senden nur, wenn ein Satellit sichtbar ist. Die maximale Burstdauer für einzelne Aussendungen beträgt 262 ms mit einer Mindestauszeit zwischen den Bursts von 2 s. Die maximale Einschaltdauer für IoT Module beträgt 0,5% im Zeitraum von 24 Stunden und für Mikro Gateways 5% im Zeitraum von 24 Stunden. Die maximale Einschaltdauer ist über die gesamte Bandbreite aller Frequenzsprünge definiert.
- Die Verbindung Satellit Richtung Erde darf für einen Träger von 10 dBW in 4 kHz eine maximale Einschaltdauer von 10 % in 5 s nicht überschreiten.
- Die Verbindung Satellit Richtung Erde darf für einen Träger von 8,5 dBW in 20 kHz eine maximale Einschaltdauer von 20% in 5 s nicht überschreiten.
- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.

#### Hinweise:

- 1 Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
- 2 Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
- 3 Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
- 4 Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- 5 Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).
- 6 Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 64 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.



- 7 Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
- 8 Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

**Sonstiges:**

Die in Deutschland zugewiesenen Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk](http://www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk)) veröffentlicht.

223-5



## Vfg Nr. 82/2021

**Fristverlängerung für die Wiederzuteilung von Ortsnetzzurufnummern, die aufgrund der Corona-Pandemie abgeschaltet wurden**

In Abschnitt 8.6 der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (Amtsblatt 9/2006 vom 10.05.2006) ist die Wiederzuteilung von Ortsnetzzurufnummern an den vormaligen Zuteilungsnehmer geregelt. In den Fällen, die in den Tabellenzeilen 2 bis 4 definiert werden, kann eine Wiederzuteilung nur bis zu sechs Monate nach der Kündigung des Netzzugangsvertrages erfolgen.

Zu den in Abschnitt 8.6, Tabellenzeilen 2 bis 4 der Verfügung 25/2006 geregelten Bestimmungen wird befristet bis zum 30.06.2022 ergänzend festgelegt:

1. Begehrt ein Teilnehmer die Wiederzuteilung einer geschäftlich genutzten Ortsnetzzurufnummer und beruhte die Kündigung des betroffenen Netzzugangsvertrages auf der Corona-Pandemie, wird die Wiederzuteilungsfrist von 6 auf 24 Monate nach der Kündigung verlängert.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen unter 1. wird durch den Anbieter festgestellt. Eine plausible Selbsterklärung des Teilnehmers ist ausreichend.
3. Es besteht kein Anspruch auf eine Wiederzuteilung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung durch ihre Veröffentlichung im Amtsblatt als bekanntgegeben. Damit wird sie am 28.10.2021 wirksam. Ihre Wirksamkeit endet mit Ablauf des 30.06.2022.

Hinweis: Eine „Wiederzuteilung“ liegt nur vor, wenn die Zuteilung an den vormaligen Zuteilungsnehmer erfolgt. Wird die Übertragung einer Zuteilung bezweckt, so sind die Voraussetzungen aus Abschnitt 8.7 der Verfügung 25/2006 weiterhin uneingeschränkt zu beachten. Eine Übertragung der Zuteilung einer Corona-bedingt gekündigten Rufnummer wegen einer Geschäftsübernahme ist daher nur nach einer Wiederzuteilung an den vormaligen Zuteilungsnehmer und im Einklang mit den entsprechenden Vorgaben aus Abschnitt 8.7 der Verfügung 25/2006 möglich. Eine Übertragung nach Abschnitt 8.7 einer nicht (mehr) zugeordneten Rufnummer ist unzulässig.

**Begründung**

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV].

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz [vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) geändert worden ist; TKG] dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die Verfügung 25/2006 gilt gemäß § 12 TNV in Verbindung mit Punkt 1.1.1 der Anlage zu § 12 TNV als Nummernplan im Sinne der TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist hier daher anwendbar.

Die Zuteilung und die Nutzung von Ortsnetzzurufnummern sind geregelt in der Verfügung 25/2006 „Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern“ (Amtsblatt 9/2006 vom 10.05.2006).

In Abschnitt 8.6 dieser Verfügung ist die Wiederzuteilung von Ortsnetzzurufnummern an vormalige Teilnehmer geregelt.

In den Fällen, in denen eine Ortsnetzzurufnummer nicht (mehr) der aktuellen Stelligkeitsvorgabe entspricht oder vom Teilnehmer portiert wurde oder dem sog. Altbestand entstammt, darf sie bis maximal sechs Monate nach der Kündigung des dazugehörigen Netzzugangsvertrages an den vormaligen Teilnehmer erneut zugeordnet werden (s. Abschnitt 8.6, Tabellenzeilen bis 2 bis 4).

Aktuell müssen Ortsnetzzurufnummern in aller Regel elfstellig sein [ohne die führende (0)]. Als Altbestand werden Ortsnetzzurufnummern bezeichnet, die nicht aus einem Rufnummernblock stammen, der einem Anbieter originär zugeteilt wurde.

Aufgrund der durch die Corona-Pandemie veranlassten Maßnahmen waren Inhaber von Betrieben vielfach zu Geschäftsschließungen gezwungen und haben dabei auch die Anschluss-/Netzzugangsverträge für ihre geschäftlich genutzten Ortsnetzzurufnummern gekündigt. Wenn diese Teilnehmer die Verträge mit den vormaligen Ortsnetzzurufnummern wiederauflösen lassen bzw. erneut abschließen möchten, ist oftmals die Sechsmonats-Frist ab Kündigung gemäß Abschnitt 8.6, Tabellenzeilen 2 bis 4 der Verfügung 25/2006 bereits verstrichen, so dass eine Wiederzuteilung der dort beschriebenen Ortsnetzzurufnummern nicht zulässig wäre.

Dieses Ergebnis erscheint unangemessen, da die maßgebliche Ursache für die Kündigungen außerhalb der Einflussosphäre der Teilnehmer lag. Diese Verfügung sieht daher eine Fristverlängerung auf 24 Monate nach der Kündigung der zugrundeliegenden Anschlussverträge vor, die bis zum 30.06.2022 gelten soll. So wird den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung getragen, die Ortsnetzzurufnummern, mit denen ihre Betriebe identifiziert waren, wieder verwenden zu können. Dies erfüllt das Regulierungsziel zur Wahrung der Nutzerinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation nach § 2 Abs. 2 TKG.

Zu den Regulierungszielen nach § 2 Abs. 2 TKG gehört auch die Gewährleistung, dass es im Bereich der Telekommunikation [...] keine Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen gibt. Mit dieser Änderung der Verfügung 25/2006 wird sichergestellt, dass alle betroffenen Anbieter gleichermaßen die Möglichkeit zur Wiederzuteilung der betroffenen Rufnummern haben. Dies verhindert eine etwaige Wettbewerbsverzerrung.

Die vorgesehene Maßnahme berücksichtigt damit die Belange der Marktbeteiligten im Sinne des § 66 Abs. 4 Satz 3 TKG und kommt insbesondere den Interessen der betroffenen Endnutzer nach.

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV genannten Voraussetzungen liegen folglich vor.

Diese Maßnahme ist verhältnismäßig, da sie den angestrebten legitimen Zweck erfüllt. Ihre zeitliche Begrenzung ist erforderlich, da andernfalls die von den Änderungen betroffenen Regelungen im Hinblick auf geschäftlich genutzte Ortsnetzzurufnummern aufgehoben würden, wofür es keinen Anlass gibt. Die Feststellung, dass kein Anspruch auf eine Wiederzuteilung besteht, weist lediglich auf die insoweit bereits bestehende Regelung in Abschnitt 8.6 der Verfügung 25/2006 hin, zumal aufgrund des Zeitablaufs nicht ausgeschlossen werden kann, dass die gewünschte Ortsnetzzurufnummer zwischenzeitlich anderweitig zugeteilt worden ist und daher nicht mehr für eine Wiederzuteilung an den vormaligen Teil-



nehmer zur Verfügung steht. Bei einer portierten Ortsnetzzrufnummer kann neben der Verfügbarkeit der betroffenen Ortsnetzzrufnummer auch das Einverständnis des originären Zuteilungnehmers erforderlich sein. Denn gemäß Abschnitt 8.4, letzter Absatz, der Verfügung 25/2006 ist die Ortsnetzzrufnummer an den originären Zuteilungnehmer zurückzugeben, wenn eine Kündigung ohne weitere Portierung vorliegt.

Die Fristbestimmung zum 30.06.2022 erscheint ausreichend, um den hier identifizierten Bedarf abzudecken. Es kann davon ausgegangen werden, dass Teilnehmer bis zu diesem Zeitpunkt eine Entscheidung darüber getroffen haben, ob sie ihren Betrieb wiederaufnehmen wollen und dafür die vormals zugeteilten Ortsnetzzrufnummern benötigen.

Für die betroffenen Anbieter führt diese Maßnahme zu keinem nennenswerten – regulierungsbedingt – erhöhten Aufwand. Etwaig nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar. Dieses Vorgehen ist daher insgesamt angemessen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Die vorliegenden Änderungen sind nicht im Nummerierungskonzept beschrieben. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 TNV kann jedoch in Ausnahmefällen von der Durchführung einer Anhörung abgesehen werden. Die vorliegenden Umstände stellen einen Ausnahmefall dar, da es geboten ist, den beteiligten Anbietern und ihren Endkunden so schnell wie möglich Klarheit über die regulatorische Behandlung des Sachverhalts und damit Rechtssicherheit zu verschaffen. Im Übrigen entstehen für die Beteiligten keine nachteiligen Folgen, im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich diese Änderungen nur positiv auswirken. Daher wird auf die vorherige Durchführung einer Anhörung verzichtet.

Die Bestimmung zum Tag der Bekanntgabe beruht auf § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 TNV.

Nach § 1 Abs. 2 TNV gibt die Bundesnetzagentur den Nummernplan als Allgemeinverfügung im Amtsblatt bekannt. Diese Regelung ist auf eine Änderung von Nummernplänen aufgrund § 3 TNV entsprechend anzuwenden, weil dies ebenfalls im Wege einer Allgemeinverfügung erfolgt. Nach § 41 Absatz 4 VwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. Für eine Allgemeinverfügung kann dabei als Tag der Bekanntgabe – frühestens – der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Demgemäß wurde hier als Tag der Bekanntgabe und damit der Wirksamkeit der Tag bestimmt, der auf den Tag der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur folgt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

113a 3821-1



## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 83/2021

AZ 622-21-006

**Genehmigung der gemeinsamen Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Artikel 10 ff. VO (EU) 2016/1719**

Die Bundesnetzagentur hat in dem Verfahren 622-21-006 am 29. September 2021 folgendes entschieden:

1. In Abänderung des Beschlusses der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 14. Dezember 2020 (Az. BK6-19-183) wird die gemeinsame Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche der Übertragungsnetzbetreiber der Kapazitätsberechnungsregion Hansa gemäß Art. 4 Abs. 12 i.V.m. Artt 10 ff. der Verordnung (EU) 2016/1719 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Die vollständige Genehmigung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

[www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren).

Vfg Nr. 84/2021

AZ 622-21-012

**Eröffnung des Genehmigungsverfahrens zur Festlegung eines Mindesterbringungszeitraums, den FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern benötigen, um während des gefährdeten Zustands verfügbar zu bleiben, der Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebiets Kontinentaleuropa gemäß Artikel 156 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb**

Die Übertragungsnetzbetreiber der Synchrongebiets Kontinentaleuropa haben am 7. Oktober 2021 bei den Regulierungsbehörden dieser Region einen Antrag auf Genehmigung ihrer gemeinsamen Festlegung eines Mindesterbringungszeitraums, den FCR-Einheiten oder -Gruppen mit begrenzten Energiespeichern benötigen, um während des gefährdeten Zustands verfügbar zu bleiben, der Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebiets Kontinentaleuropa gemäß Artikel 156 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb gestellt. Am 15. Oktober 2021 haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber eine ins Deutsche übersetzte Fassung dieses Antrags bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Der Antrag ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht:

[www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren](http://www.bnetza.de/eu-genehmigungsverfahren).

Die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich des Antrags ist möglich bis

**10. November 2021 (Eingang).**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an [EU-Verfahren-622@BNetzA.de](mailto:EU-Verfahren-622@BNetzA.de). Bitte übersenden Sie Anlagen zur E-Mail im Word-Format (.DOCX) oder im PDF-Format mit druck- und kopierbarem Text.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind.

[Hinweispapier zu zulässigen Schwärzungen \(Stand 22.03.2019\) \(pdf / 130 KB\)](#)



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 280/2021

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

**Antrag der Vodafone BW GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur in Gebäuden**

hier: **BK11-21/005**

Die **Vodafone BW GmbH** hat mit Schreiben vom 7. 10. 2021, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am gleichen Tag, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit **Bauverein Waldshut e.G.** gestellt:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin die Mitnutzung der in Anlage Ast. 1 [...] aufgeführten Breitbandkabel der Inhausnetze sowie der zur Mitversorgung erforderlichen Verbindungsleitungen zwischen benachbarten Gebäuden zu gestatten.
2. Die Antragsgegnerin wird gem. § 77k Abs. 1 TKG verpflichtet, der Antragstellerin Zugang zu den Liegenschaften der Antragsgegnerin zu gewähren, soweit dies zur Nutzung der in Anlage Ast. 1 [...] aufgeführten Breitbandkabel der Inhausnetze erforderlich ist.
3. Das Recht der Antragstellerin zur Mitnutzung der in Anlage Ast. 1 aufgeführten Breitbandkabel endet, wenn die Antragstellerin über das jeweilige Breitbandkabel keinen Nutzer mehr versorgt.
4. Die Antragstellerin wird verpflichtet, der Antragsgegnerin die zusätzlichen Kosten, die sich für diese durch die Ermöglichung der Mitnutzung der Netzinfrastruktur der in Anlage Ast. 1 aufgeführten Breitbandkabel ergeben, anlassbezogen nach Aufwand und nicht als regelmäßig wiederkehrende Zahlung zu entgelten. Der zusätzliche Aufwand ist der Antragstellerin von der Antragsgegnerin in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. durch Lieferscheine, Rechnungen oder von der Antragstellerin gegengezeichnete Arbeitsnachweise).
5. Hilfsweise für den Fall, dass keine Nutzung bestehender Netzinfrastruktur möglich ist: Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Verlegung neuer Netzinfrastruktur in den in Anlage Ast. 1 aufgeführten Objekten zu gestatten.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **BK11-21/005** geführt.

Eine **öffentliche mündliche Verhandlung** vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am **4.11.2021** um **9:30 Uhr**, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

Dabei wird – nach Maßgabe der dann aktuell gültigen Corona-Schutzverordnung – sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Aufgrund der derzeitigen Situation muss die Anzahl der persönlich Teilnehmenden in jedem Fall begrenzt werden. Wir bitten daher insbesondere bei gewünschter persönlicher Teilnahme um rechtzeitige Anmeldung, um die ggf. vorhandenen Plätze zuweilen zu können.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die **Beiladung** zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4  
 53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Den Beteiligten wird, soweit **Stellungnahmen** im Streitbeilegungsverfahren beabsichtigt sind, die Möglichkeit eingeräumt, diese bis zum **28.10.2021** bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Es ist zudem eine Fassung der Stellungnahme einzureichen, in der **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** unkenntlich gemacht sind (vgl. § 136 TKG). Sollten die Schriftsätze personenbezogene Daten enthalten, sind diese ebenfalls zu schwärzen, sofern nicht eine Einwilligung der Betroffenen übersandt wird. Stellungnahmen sind zu richten an die

Bundesnetzagentur  
 Beschlusskammer 11  
 Tulpenfeld 4  
 53113 Bonn

oder elektronisch an [BK11.Postfach@BNetzA.de](mailto:BK11.Postfach@BNetzA.de).

Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über **GBG** im **Verfahrensordner BK11-21-005** bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem folgenden Link [www.bnetza.de/bk11aktuell](http://www.bnetza.de/bk11aktuell).

Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. 6 Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die nach § 77n Abs. 6 Satz 5 TKG zweimonatige Entscheidungsfrist endet am **7.12.2021**.

BK11-21/005

**Mitteilung Nr. 281/2021****§ 133 TKG;****Antrag auf Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens Transatel SAS ./ Telefonica Germany GmbH & Co. KG****hier: Tenor der Entscheidung BK2b-21/005**

In dem Streitbeilegungsverfahren auf Antrag der Transatel SAS gegen die Telefonica Germany GmbH & Co. KG wegen Verhandlungspflicht über einen MVNO-Zugang hat die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen mit Beschluss vom 14.10.2021 die folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Antragsgegnerin wird aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses, Verhandlungen mit der Antragstellerin gemäß Ziffer II.10 des an die Antragsgegnerin gerichteten Zuteilungsbescheides nach § 55 TKG vom 10.06.2020 für den Frequenzbereich 3.540 MHz - 3.610 MHz sowie gemäß Ziffer II.9. des an die Antragsgegnerin gerichteten Zuteilungsbescheides nach § 55 TKG vom 14.12.2020 für den Frequenzbereich 2 GHz über einen MVNO-Zugang aufzunehmen.
2. Im Übrigen werden die Anträge abgelehnt.

Der vollständige Beschluss ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle (EIS) / EIS – alle Veröffentlichungen nach Themen sortiert / Streitbeilegungsverfahren gemäß § 133 TKG veröffentlicht.

BK 2b-21/005

**Mitteilung Nr. 282/2021****TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5;****Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- SDH ab 01.01.2022****hier: Verlängerung der Konsultationsfrist**

Hiermit wird die Verlängerung der Konsultationsfrist des im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 18/2021 unter der Mitteilungsnummer 260/2021 veröffentlichten Konsultationsentwurfs bezüglich der beabsichtigten Entgeltgenehmigung für Abschlusssegmente von Carrier-Festverbindungen CFV-SDH (BK2a-21/006) bis zum 05.11.2021 bekannt gegeben.

Die Verlängerung der Konsultationsfrist resultiert aus einer erforderlichen Entgeltanpassung der ursprünglich konsultierten Entgelthöhen. Die Begründungen sowie die resultierenden Entgeltänderungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK 2a-21/006

**Mitteilung Nr. 283/2021****TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i.V.m. § 5;****Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die laufenden Überlassungsentgelte der Carrier-Festverbindungen CFV- Ethernet over SDH ab 01.01.2022****hier: Verlängerung der Konsultationsfrist**

Hiermit wird die Verlängerung der Konsultationsfrist des im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 18/2021 unter der Mitteilungsnummer 261/2021 veröffentlichten Konsultationsentwurfs bezüglich der beabsichtigten Entgeltgenehmigung für Abschlusssegmente von Carrier-Festverbindungen CFV-Ethernet over SDH (BK2a-21/007) bis zum 05.11.2021 bekannt gegeben.

Die Verlängerung der Konsultationsfrist resultiert aus einer erforderlichen Entgeltanpassung der ursprünglich konsultierten Entgelthöhen. Die Begründungen sowie die resultierenden Entgeltänderungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

BK 2a-21/007



Mitteilung Nr. 284/2021

## Bekanntmachung der deutschen Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA

Vor dem Hintergrund der weltweit zusammenwachsenden Märkte verfolgen die Vereinten Nationen ein Programm zum Abbau von Handelshemmnissen (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (Technical Barriers to Trade (TBT)) der Welthandelsorganisation (WTO)). Teil dieses Programms sind die zwischen der EG und Drittstaaten geschlossenen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Bescheinigungen und Kennzeichnungen, um einen vereinfachten Marktzugang in dem jeweiligen Partnerland zu ermöglichen und somit zur Wirtschaftsförderung beizutragen.

Diese Abkommen (Mutual Recognition Agreements (MRAs)) erlauben, dass Stellen (Konformitätsbewertungsstellen (CAB)) des einen Landes bestimmte Produkte nach den Regeln und Vorschriften des anderen Landes bewerten (so als wären sie in diesem Land selbst ansässig).

Die Abkommen beinhalten fachspezifische Bereiche (sektorale Anhänge), über die die Vertragspartner im jeweiligen Einzelfall eine Einigung erzielen konnten, wie z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte, Telekommunikationsgeräte, Elektrische Sicherheit, Elektromagnetische Verträglichkeit, Maschinen, Druckgeräte und Kraftfahrzeuge.

Für die sektoralen Anhänge Telekommunikation (Funk, Telekommunikations(end)geräte, IT-Einrichtungen etc.) sowie Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) ist in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die autorisierte Stelle zur Benennung (Notifizierung) von Konformitätsbewertungsstellen in allen diesen Abkommen.

Die Durchführung der Verfahren der Anerkennung (Kompetenzfeststellung) in diesen Bereichen erfolgt durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, Referat 415).

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (MRA) wurde am 22. Juni 1998 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft beschlossen und im Amtsblatt L 31 der Europäischen Gemeinschaft am 4. Februar 1999 veröffentlicht.

Eine Anerkennung im Wirkungsbereich der Bundesnetzagentur ist möglich entsprechend den speziellen im Abkommen genannten Anhängen und zwar gemäß dem sektoralen Anhang mit der Bezeichnung „Telekommunikationsgeräte“ und / oder gemäß dem sektoralen Anhang mit der Bezeichnung „Elektromagnetische Verträglichkeit“ in der Funktion als:

- Konformitätsbewertungsstelle in Form einer Zulassungsstelle / Zertifizierungsstelle für Funkanlagen (Bezeichnungen hier: Telecommunications Certification Body (TCB)), siehe Liste TCB, und / oder
- Konformitätsbewertungsstelle in Form eines anerkannten oder akkreditierten Prüflaboratoriums, welches messtechnische Prüfungen für Hersteller im Rahmen des FCC Selbsterklärungsverfahrens (Declaration of Conformity (DoC) and Certification Testing) über die Einhaltung der Anforderungen für Produkte im Sinne der FCC-Regeln durchführt (Bezeichnung hier: CAB EMC), siehe Liste CAB EMC.

**Hinweis:** Zusätzlich zur Anerkennung durch die Bundesnetzagentur und vor Aufnahme der Tätigkeit als Konformitätsbewertungsstelle gemäß dem o.a. Abkommen ist eine Benennung an die Europäische Kommission sowie eine nachfolgende Anerkennung durch den Drittstaat zwingend erforderlich.



**TCB:** Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerKV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Telekommunikation anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 184/2021 vom 30. Juni 2021 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: 18.10.2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19-0 +49 (0) 2054 95 19-150	BNetzA-CAB-13/21-105
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-02/21-102
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
KL-Certification GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 389 38 66 +49 (0) 6894 389 38 99	BNetzA-CAB-19/21-51
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104

**CAB EMC:** Die nachfolgend aufgeführten Stellen sind als Konformitätsbewertungsstellen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 22. Juni 1998 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung (1999/78/EG) in Verbindung mit § 13 der Verordnung über die Anforderungen an und das Verfahren für die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen im Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln und im Bereich der Bereitstellung von Funkanlagen (Konformitätsbewertungsstellen-Anerkennungs-Verordnung – AnerKV) vom 11. Januar 2016 im Sektor Elektromagnetische Verträglichkeit anerkannt worden.

Die Amtsblatt-Mitteilung Nr. 184/2021 vom Juni 2021 wird durch diese Mitteilung aktualisiert.

Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen des MRA EG-USA (Stand: 18.09.2021, alphabetisch geordnet)

Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
7layers GmbH Borsigstraße 11 40880 Ratingen	+49 (0) 2102 7 49-0 +49 (0) 2102 7 49-350	BNetzA-CAB-16/21-11
Bureau Veritas Consumer Products Services Germany GmbH Thurn-und-Taxis-Straße 18 90411 Nürnberg	+49 (0) 40 74041 0	BNetzA-CAB-19/21-20



Unternehmen	Telefon/Telefax	Registriernummer
CETECOM GmbH Im Teelbruch 116 45219 Essen	+49 (0) 2054 95 19-0 +49 (0) 2054 95 19-150	BNetzA-CAB-13/21-105
CSA Group Bayern GmbH Ohmstraße 1-4 94342 Strasskirchen	+49 (0) 9424 94 81-0 +49 (0) 9424 94 81-440	BNetzA-CAB-13/21-07
CTC advanced GmbH Untertürkheimer Straße 6-10 66117 Saarbrücken	+49 (0) 681 5 98-0 +49 (0) 681 5 98-87 75	BNetzA-CAB-02/21-102
EMCCons Dr. Rašek GmbH & Co. KG Moggast, Boelwiese 8 91320 Ebermannstadt	+49 (0) 9194 72 62-0 +49 (0) 9194 72 62-199	BNetzA-CAB-02/21-22
EMCE GmbH Untere Wiesen 1 88483 Burgrieden	+49 (0) 7392 91 13 70 +49 (0) 7392 91 13 72	BNetzA-CAB-02/21-01
Element Materials Technology Straubing GmbH Gustav-Hertz-Straße 35 94315 Straubing	+49 (0) 9421 5 68 68-0 +49 (0) 9421 5 68 68-100	BNetzA-CAB-02/21-02
Eurofins Product Service GmbH Storkower Straße 38c 15526 Reichenwalde	+49 (0) 33631 8 88-0 +49 (0) 33631 8 88-660	BNetzA-CAB-02/21-103
IBL-Lab GmbH Heinrich-Hertz-Allee 7 66386 St. Ingbert	+49 (0) 6894 3893 868	BNetzA-CAB-21/21-21
IMST GmbH Carl-Friedrich-Gauss-Str. 2-4 47475 Kamp-Lintfort	+49 (0) 2842 9 81-0 +49 (0) 2842 9 81-199	BNetzA-CAB-16/21-14
Intertek Deutschland GmbH Innovapark 20 87600 Kaufbeuren	+49 (0) 8341 95 56-310 +49 (0) 8341 95 56-559	BNetzA-CAB-16/21-10
Molex CVS Bochum GmbH Meesmannstraße 103 44807 Bochum	+49 (0) 234 5 16 68-0 +49 (0) 234 5 16 68-4880	BNetzA-CAB-17/21-13
Nemko GmbH & Co. KG Reetzstraße 58 76327 Pfinztal	+49 (0) 7240 63 0 +49 (0) 7240 63 11	BNetzA-CAB-17/21-17
Obering. Berg & Lukowiak GmbH Löhner Str. 157 32609 Hüllhorst	+49 (0) 5744 92 96-0 +49 (0) 5744 92 96-15	BNetzA-CAB-02/21-04
PHOENIX TESTLAB GmbH Königswinkel 10 32825 Blomberg	+49 (0) 5235 95 00-0 +49 (0) 5235 95 00-28	BNetzA-CAB-02/21-104
STC Germany GmbH Ohmstraße 1 84160 Frontenhausen	+49 (0) 8732 63 81 +49 (0) 8732 23 45	BNetzA-CAB-18/21-19



<b>Unternehmen</b>	<b>Telefon/Telefax</b>	<b>Registriernummer</b>
SGS Germany GmbH Consumer and Retail, EMC Lab Hofmannstr. 50 81379 München	+49 (0) 89 78 74 75-440 +49 (0) 89 78 74 75-453	BNetzA-CAB-14/21-09
TÜV Nord Hochfrequenztechnik GmbH & Co. KG LESKANPARK, Gebaeude 10 Waltherstraße 49 - 51 51069 Köln	+49 (0) 221 88 88 95 15 +49 (0) 221 88 88 95 95	BNetzA-CAB-13/21-08
TÜV Rheinland LGA Products GmbH Tillystraße 2 90431 Nürnberg	+49 (0) 911 6 55-5785 +49 (0) 911 6 55-5793	BNetzA-CAB-17/21-16
TÜV Süd Product Service GmbH Äußere Frühlingsstraße 45 94315 Straubing	+49 (0) 9421 55 22-0 +49 (0) 9421 55 22-99	BNetzA-CAB-17/21-15
UL International Germany GmbH Hedelfinger Straße 61 70327 Stuttgart	+49 (0) 711 49 00 2031	BNetzA-CAB-17/21-18





## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A

#### Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 285/2021

**Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-21/612, „MARGIT 2023“)**

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

**Einleitung eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren**

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 72 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingeleitet.

Das Verfahren wird unter dem Geschäftszeichen BK9-21/612 („MARGIT 2023“) geführt.

Die Einleitung des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 20/2021 vom 27.10.2021 und im Internet veröffentlicht.

##### Mitteilung Nr. 286/2021

**Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 StromNEV**

##### § 7 Abs. 6 StromNEV

**Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 12.10.2021 beschlossen:

Für die Bestimmung der Erlösobergrenze zu Beginn der Anreizregulierung nach § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) i.V.m. § 6 ARegV wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode für Neuanlagen ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 5,07 % vor Steuer und für Altanlagen ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 3,51 % vor Steuer festgelegt.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), Beschlusskammer 4) abgerufen werden. Gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ergeht hiermit der Hinweis, dass die Festlegung mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-21-055



**Mitteilung Nr. 287/2021****Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen nach § 7 Abs. 6 GasNEV****§ 7 Abs. 6 GasNEV****Tenor des Beschlusses in dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) hinsichtlich der Festlegung von Eigenkapitalzinssätzen für Alt- und Neuanlagen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 12.10.2021 beschlossen:

Für die Bestimmung der Erlösobergrenze zu Beginn der Anreizregulierung nach § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) i.V.m. § 6 ARegV wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode für Neuanlagen ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 5,07 % vor Steuer und für Altanlagen ein Eigenkapitalzinssatz in Höhe von 3,51 % vor Steuer festgelegt.

Die vollständige Entscheidung kann auf der Homepage der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de), Beschlusskammer 4) abgerufen werden. Gemäß § 73 Abs. 1a EnWG ergeht hiermit der Hinweis, dass die Festlegung mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

BK4-21-056

Mitteilung Nr. 288/2021



Bundesnetzagentur

## Höchstspannungsleitung Bertikow – Pasewalk (Vorhaben 11)

**Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 und 3 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 VwVfG und § 27 Abs. 1 UVPG**

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 PlfZV hat mit Beschluss vom 15.10.2021, Az.: 6.07.01.02/11–2–1/25.0, den Plan für das obige Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

### I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

*„Der Plan für das Vorhaben Nr. 11 des Bundesbedarfsplangesetzes Bertikow–Pasewalk der 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der im Beschluss dargestellten Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Errichtung und der Betrieb der 380–kV–Höchstspannungsfreileitung Bertikow–Pasewalk sowie der Rückbau der 220–kV–Bestandsleitung Neuenhagen–Pasewalk–Bertikow–Vierraden im Bereich zwischen den Umspannwerken Bertikow und Pasewalk.“*

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Übersichtsplan, Lagepläne, Trassenpläne, Mastliste, Kreuzungs-, Bauwerks-, Rechtserwerbsverzeichnisse, Wegenutzungspläne, Rechtserwerbspläne nebst Übersichtsplan und die Anhänge 4 und 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans.



Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen

- über Befreiungen (A.III.1.1) im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftschutzgebiet „Pasewalker Kirchenforst“, gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile),
- über Ausnahmen/Naturschutzrechtliche Genehmigungen (A.III.1.2) für gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile sowie zum Wasserhaushalt sowie
- über Nebenbestimmungen (A.V) im Bereich des Immissions-, des Boden- und des Denkmalschutzes, der Forstwirtschaft, dem Naturschutz (Rückbau der Bestandsleitung, besonderer Artenschutz, Umsetzungsfrist für die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Nachweis über die dingliche Sicherung der Maßnahmenflächen, Ersatzgeldzahlung) und zur Überwachung (Umweltbaubegleitungen und weitergehende Überwachung).

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren getroffen und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um allgemeine Zusagen, fachrechtliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben werden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse (A.IV) erteilt:

Für die baubedingten Wasserhaltungen zwecks Errichtung der Masten Nr. 77 bis Nr. 79 sowie des Rückbaus des Mastes Nr. 362 zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie zum Einleiten von Wasser in Gewässer entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 20.08.2020, Planunterlage 10, wird gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Simsonplatz 1**  
**04107 Leipzig**

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Simsonplatz 1**  
**04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

## III. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG i.V.m. § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des festgestellten Beschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt vom 16.11.2021 bis zum 29.11.2021 jeweils in den folgenden Auslegungsorten öffentlich zur Einsichtnahme aus:



### Auslegungsorte

#### **Gramzow**

Amtsverwaltung Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststr. 25, 17291 Gramzow  
(Mo, Mi, Do 7 – 12 Uhr, 12:30 – 16 Uhr, Di 7 – 12 Uhr, 12:30 – 18 Uhr, Fr 7 – 12 Uhr)

#### **Brüssow**

Amt Brüssow, Bau- und Ordnungsamt, Prenzlauer Str. 8, 17326 Brüssow  
(Mo–Do 8:30–12 Uhr, Mo 13–15 Uhr, Di 13–17:30 Uhr, Do 13–16 Uhr, Fr 8:30–11  
Uhr)

#### **Pasewalk**

Verwaltungsgemeinschaft Stadt Pasewalk – Amt Uecker–Randow–Tal, Rathaus Stadt  
Pasewalk, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk, barrierefreier Zugang  
(Mo, Di, Do, Fr 9–12 Uhr, Di 14–18 Uhr, Do 13–15:30 Uhr)

#### **Bonn**

Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Bibliothek, barrierefreier Zugang,  
(Mo–Fr 8–15 Uhr, nach Vereinbarung donnerstags 15–17:30 Uhr (Tel. 0800 638 9  
638))

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).
5. Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 16.11.2021 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben11](http://www.netzausbau.de/vorhaben11) sowie auf dem UVP-Portal des Bundes unter <http://www.uvp-portal.de> eingesehen werden.

Der Präsident



Mitteilung Nr. 289/2021

### Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-19-092

In der nachfolgenden Liste finden Sie den Unternehmensnamen mit der dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 29.03.2019 beantragten Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV und dem vergebenen Aktenzeichen, unter denen das jeweiligen Verfahren geführt wird.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
TransnetBW GmbH	Projekt 74: Neubau UW Pulverdingen	BK4-19-092

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung